

DECKBLATT ZUR ÄNDERUNG DES

BEBAUUNGSPLANES DER GEMEINDE

WEILHEIM

ORTSTEIL NÖGGENSCHWIEL

FÜR DAS GEBIET VORDERDORF UND UNTERDORF

MASSTAB 1 : 1000

ERLÄUTERUNGEN :

●●●●● ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

■■■■■ PLANUNGSGEBIETSGRENZEN

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUNVO)
ANLAGEN NACH § 4 ABS. 3 BAUNVO SIND NICHT
BESTANDSTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

MD DORFGEBIET (§ 5 BAUNVO)

▲ FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF - SCHULE

■■■■■ ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

0.2 GRUNDFLÄCHENZAHL

0 OFFENE BAUWEISE

△ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

— BAUGRENZE

□ □ FLÄCHEN FÜR GARAGEN

DACHNEIGUNGEN 25° BIS 38°
DACHNEIGUNGEN 18° BIS 25°
DACHNEIGUNGEN GRÖßER 45°
GAUBEN AB 35° ZUGELASSEN

MAXIMALE TRAUFGHÖHE AN DER GEBÄUDEBERGSEITE = 4.30 m
BEZOGEN AUF DAS NATÜRLICHE GELÄNDE.

■■■■■ LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE

Bebauungsplanänderung

vom 20. FEB. 1990



nach § 13 Baugesetzbuch

AUF GRUND DER §§ 1, 2 UND 8 - 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER
FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253 ,
GEÄND. DURCH G. V. 25.07.1988 , BGBl. I S. 1093) , § 73 ABS. 2 NR. 2 DER LBO
FÜR BADENWÜRTTEMBERG VOM 28. NOVEMBER 1983 (GBl. S. 770 BER. GBl. 1984
S. 519) ; GEÄND. DURCH G. V. 1. APRIL 1985 (GBl. S. 51) UND VOM 22. FEBRUAR
1988 (GBl. S. 55) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR
BADENWÜRTTEMBERG VOM 25. JULI 1955 (GES. BL. S. 129) HAT DER GEMEINDERAT
AM 12. FEB. 1990

DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET

"VORDERDORF UND UNTERDORF"
IM ORTSTEIL NÖGGENSCHWIEL

DER AM 06. DEZEMBER 1972 IN KRAFT GETRETEN UND AM 24. FEBRUAR 1977
ALS SATZUNG GEÄNDERT IST , ALS SATZUNG BESCHLOSSEN .

WEILHEIM , DEN 20. FEB. 1990

DER BÜRGERMEISTER :



Gantert
Gantert
Bürgermeister

planungsbüro	ergänzt		
kaiser	geändert		
7891 weilheim - hofwiese 31 - 077 41/77 89			

DECKBLATT ZUR ÄNDERUNG DES

BEBAUUNGSPLANES DER GEMEINDE

WEILHEIM

ORTSTEIL NÖGGENSCHWIEL

FÜR DAS GEBIET VORDERDORF UND UNTERDORF

MASSTAB 1 : 1000

ERLÄUTERUNGEN :



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG



PLANUNGSGEBIETSGRENZEN



ALLGEMEINES WOHNGBIET (§ 4 BAUNVO)
ANLAGEN NACH § 4 ABS. 3 BAUNVO SIND NICHT
BESTANDSTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.



DORFGEBIET (§ 5 BAUNVO)



FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF - SCHULE



ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

II

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

0.2

GRUNDFLÄCHENZAHL

0

OFFENE BAUWEISE



NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG



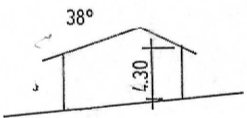
BAUGRENZE



FLÄCHEN FÜR GARAGEN



DACHNEIGUNGEN 25° BIS 38°
DACHNEIGUNGEN 18° BIS 25°
DACHNEIGUNGEN GRÖßER 45°
GAUBEN AB 35° ZUGELASSEN



MAXIMALE TRAUFHÖHE AN DER GEBÄUDEBERGSEITE = 4.30 m
BEZOGEN AUF DAS NATÜRLICHE GELÄNDE.



LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE

AUF GRUND DER §§ 1, 2 UND 8 - 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER
FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253 ,
GEÄND. DURCH G. V. 25.07.1988 , BGBl. I S. 1093) , § 73 ABS. 2 NR. 2 DER LBO
FÜR BADENWÜRTTEMBERG VOM 28. NOVEMBER 1983 (GBl. S. 770 BER. GBl. 1984
S. 519) ; GEÄND. DURCH G. V. 1. APRIL 1985 (GBl. S. 51) UND VOM 22. FEBRUAR
1988 (GBl. S. 55) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR
BADENWÜRTTEMBERG VOM 25. JULI 1955 (GES. BL. S. 129) HAT DER GEMEINDERAT

AM 12. FEB. 1990

DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET

"VORDERDORF UND UNTERDORF"
IM ORTSTEIL NÖGGENSCHWIEL

DER AM 06. DEZEMBER 1972 IN KRAFT GETRETEN UND AM 24. FEBRUAR 1977
ALS SATZUNG GEÄNDERT IST , ALS SATZUNG BESCHLOSSEN .

WEILHEIM , DEN 20. FEB. 1990

DER BÜRGERMEISTER :



Gantert
Bürgermeister

planungsbüro **kaiser**

7891 weilheim - hofwiese 31 - 07741/7789

ergänzt		
geändert		

Bebauungsplanänderung
vom 20. FEB. 1990



nach § 13 Baugesetzbuch



SATZUNG

über die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Vorderdorf und Unterdorf" des Ortsteiles Nögenschwiel.

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 73 Abs.2 Nr. 2 der LBO für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12. Feb. 1990 die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Vorderdorf und Unterdorf" des Ortsteiles Nögenschwiel, der am 06. Dezember 1972 genehmigt wurde, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes ist das beigefügte Deckblatt "Vorderdorf", auf welchem die Neueinteilung des Grundstücks Lgb.Nr.27 sowie die Änderung der Bebauung Flst. Nr. 27/3 eingetragen wurde. (siehe Begründung - Erläuterung)

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Bebauungsplan nach § 1 wird zeichnerisch durch ein Deckblatt nach Maßgabe der Begründung vom 01. April 1989 geändert.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde bezüglich der Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens in Kraft.

Weilheim, den 20. FEB. 1990

Bürgermeisteramt Weilheim



Der Bürgermeister:

Gantert
Bürgermeister

Bebauungsplanänderung

vom 20. FEB. 1990

nach § 13 Baugesetzbuch



BEGRÜNDUNG-ERLÄUTERUNG

ZUR BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET "VORDERDORF UND UNTERDORF"

GEMEINDE WEILHEIM, ORTSTEIL NÖGGENSCHWIEL, LANDKREIS WALDSHUT

Begründung:

In dem am 6. Dezember 1972 genehmigten und am 24. Februar 1977 geänderten Bebauungsplan für das Gebiet "Vorderdorf und Unterdorf" in Weilheim-Nöggen-schwiel, soll eine einfache Änderung vorgenommen werden.

Das Grundstück Flst. Nr. 27 ist im genannten Bebauungsplan als landw. Nutzfläche ausgewiesen.

Der Grundstückseigentümer beabsichtigt, das Grundstück an zwei Bauinteressen zu verkaufen.

Um eine rechtsverbindliche Festsetzung für die städtebauliche Ordnung zu ermöglichen, soll mit dem Deckblatt zum geänderten Bebauungsplan vom 24. Febr. 1977 Art und Maß der baulichen Nutzung für die Grundstücke Flst. Nr. 27 und 27/3 neu festgelegt werden.

Wie im übrigen Bereich des bestehenden Bebauungsplanes "Vorderdorf" soll die Bebauung als allg. Wohngebiet ausgewiesen werden. Die Firstrichtung der zwei Wohneinheiten ist in West-Ost-Stellung auszurichten.

Der Grundstückszuschnitt von Flst. Nr. 27 bietet eine Erschließung vom südlich gelegenen Schwarzmattweg an. Die Erschließungsstraße soll als öffentlicher Gemeindeweg bis hinter das nördliche Baugrundstück, mit Wendemöglichkeit zwischen den beiden geplanten Baukörpern, geführt werden.

Wasser- und Abwasserleitungen werden im geplanten Erschließungsweg verlegt und können an den bestehenden Leitungen südlich des Baugebietes (Schwarzmattweg) angeschlossen werden.

Die Dachneigung wird für die Grundstücke Flst. Nr. 27 und 27/3 auf 25 ° bis 38 ° und die Traufhöhe an der Gebäudebergseite auf 4,30 Meter festgesetzt.

Dachgauben sind erst ab 35 ° Dachneigung zugelassen. Die Länge der Gauben dürfen höchstens 1/3 der Gebäudelänge betragen und sind in der Mitte anzuordnen. Sie müssen mindestens 3 Meter vom Giebel entfernt bleiben, die Neigung soll mindestens 22 ° aufweisen und die gleiche Dacheindeckung wie das übrige Dach erhalten.

Weilheim

20. FEB. 1990



Gantert
Bürgermeister

Bebauungsplanänderung

vom 20. FEB. 1990

nach § 13 Baugesetzbuch

Aufstellung beschlossen

gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
durch Gemeinderatsbeschluß vom 06.03.1989



Bürgermeisteramt:

Bürgerbeteiligung

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
in öffentlicher Sitzung am 06. März 1989



Bürgermeisteramt:

Beteiligung der Träger öffentl. Belange

gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
durch Schreiben vom 12.07.1989
Stellungnahme bis 18.08.1989



Bürgermeisteramt:

Öffentlich ausgelegen

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
in der Zeit vom 02.10.1989 bis 03.11.1989
nach Bekanntmachung vom 13.09.1989



Bürgermeisteramt:

Als Satzung beschlossen

gemäß § 10 BauGB am 12. FEB. 1990



Bürgermeisteramt:

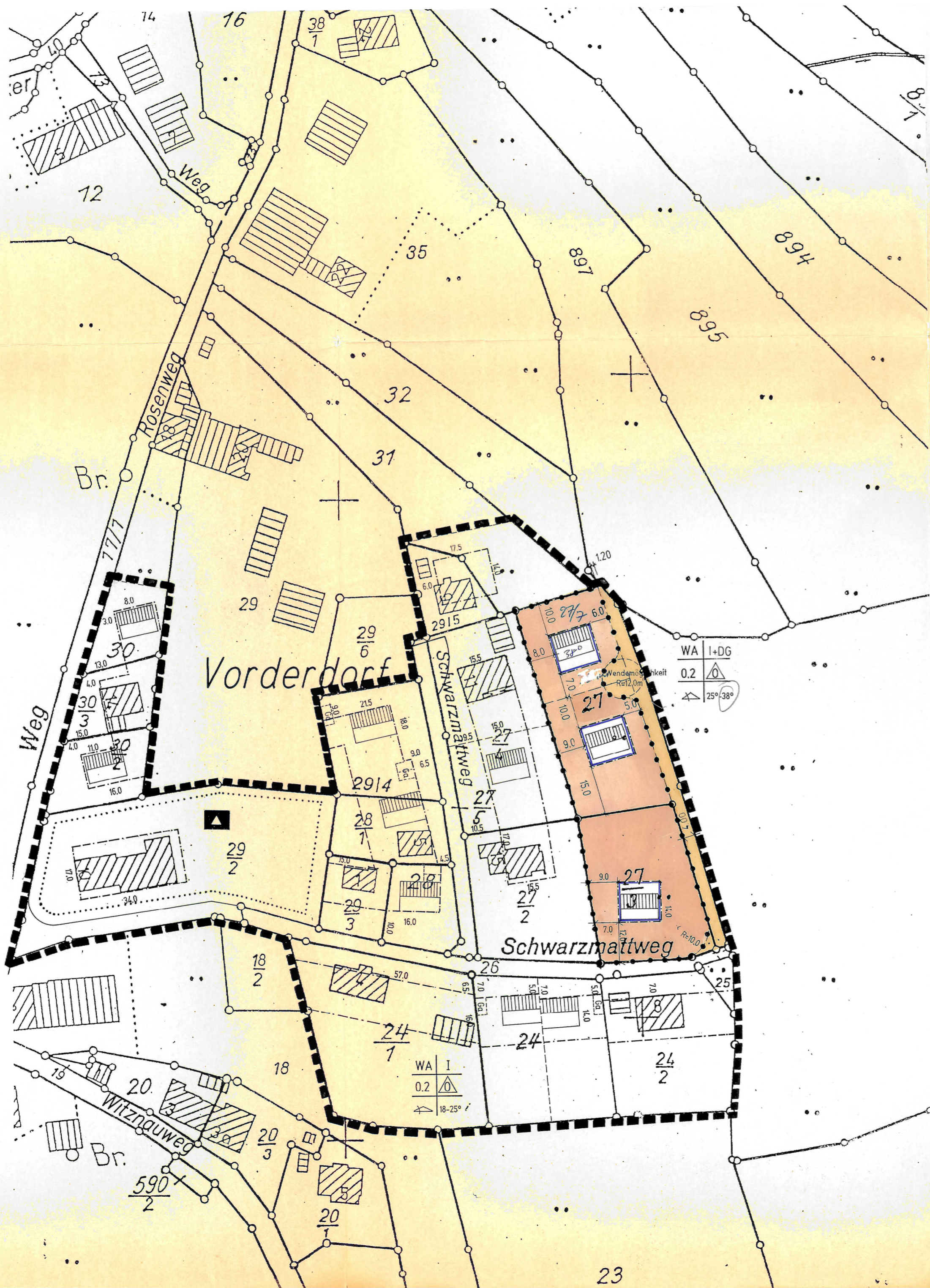
Anzeige des Bebauungsplanes

gemäß § 11 Abs. 1 BauGB an das
Landratsamt Waldshut 20. FEB. 1990

Rechtskräftig

gemäß § 12 BauGB durch die Bekanntmachung
über die Bestätigung bezüglich Rechtsmäßigkeit
des Bauleitplanverfahrens vom

Bürgermeisteramt:



DECKBLATT ZUR ÄNDERUNG DES

BEBAUUNGSPLANES DER GEMEINDE

WEILHEIM

ORTSTEIL NÖGGENSCHWIEL

FÜR DAS GEBIET VORDERDORF UND UNTERDORF

MASSTAB 1 : 1000

ERLÄUTERUNGEN :

●●●●● ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

■■■■■ PLANUNGSGEBIETSGRENZEN

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUNVO)
ANLAGEN NACH § 4 ABS. 3 BAUNVO SIND NICHT
BESTANDSTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

MD DORFGEBIET (§ 5 BAUNVO)

▲ FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF - SCHULE

■■■■■ ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

0.2 GRUNDFLÄCHENZAHL

0 OFFENE BAUWEISE

△ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

— BAUGRENZE

□ □ FLÄCHEN FÜR GARAGEN

DACHNEIGUNGEN 25° BIS 38°
DACHNEIGUNGEN 18° BIS 25°
DACHNEIGUNGEN GRÖßER 45°
GAUBEN AB 35° ZUGELASSEN

MAXIMALE TRAUFHÖHE AN DER GEBÄUDEBERGSEITE = 4,30 m
BEZOGEN AUF DAS NATÜRLICHE GELÄNDE.

■■■■■ LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE

Bebauungsplanänderung

vom 20. FEB. 1990



nach § 13 Baugesetzbuch

AUF GRUND DER §§ 1, 2 UND 8 - 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER
FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253 ,
GEÄND. DURCH G. V. 25.07.1988 , BGBl. I S. 1093) , § 73 ABS. 2 NR. 2 DER LBO
FÜR BADENWÜRTTEMBERG VOM 28. NOVEMBER 1983 (GBl. S. 770 BER. GBl. 1984
S. 519) ; GEÄND. DURCH G. V. 1. APRIL 1985 (GBl. S. 51) UND VOM 22. FEBRUAR
1988 (GBl. S. 55) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR
BADENWÜRTTEMBERG VOM 25. JULI 1955 (GES. BL. S. 129) HAT DER GEMEINDERAT
AM 12. FEB. 1990

DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET

"VORDERDORF UND UNTERDORF"
IM ORTSTEIL NÖGGENSCHWIEL

DER AM 06. DEZEMBER 1972 IN KRAFT GETRETEN UND AM 24. FEBRUAR 1977
ALS SATZUNG GEÄNDERT IST , ALS SATZUNG BESCHLOSSEN .

WEILHEIM , DEN 20. FEB. 1990

DER BÜRGERMEISTER :

Gantert
Gantert
Bürgermeister



planungsbüro **kaiser**
7891 weilheim - hofwiese 31 - 077 41 / 77 89

ergänzt		
geändert		

DECKBLATT ZUR ÄNDERUNG DES

BEBAUUNGSPLANES DER GEMEINDE

WEILHEIM

ORTSTEIL NÖGGENSCHWIEL

FÜR DAS GEBIET VORDERDORF UND UNTERDORF

MASSTAB 1 : 1000

ERLÄUTERUNGEN :



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG



PLANUNGSGEBIETSGRENZEN



ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUNVO)
ANLAGEN NACH § 4 ABS. 3 BAUNVO SIND NICHT
BESTANDSTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.



DORFGEBIET (§ 5 BAUNVO)



FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF - SCHULE

Bebauungsplanänderung

vom 20. FEB. 1990

nach § 13 Baugesetzbuch



ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

II

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

0.2

GRUNDFLÄCHENZAHL

0

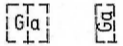
OFFENE BAUWEISE



NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG



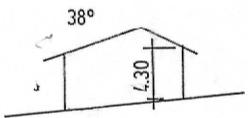
BAUGRENZE



FLÄCHEN FÜR GARAGEN



DACHNEIGUNGEN 25° BIS 38°
DACHNEIGUNGEN 18° BIS 25°
DACHNEIGUNGEN GRÖßER 45°
GAUBEN AB 35° ZUGELASSEN



MAXIMALE TRAUFHÖHE AN DER GEBÄUDEBERGSEITE = 4.30 m
BEZOGEN AUF DAS NATÜRLICHE GELÄNDE.



LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE

AUF GRUND DER §§ 1, 2 UND 8 - 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER
FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253 ,
GEÄND. DURCH G. V. 25.07.1988 , BGBl. I S. 1093) , § 73 ABS. 2 NR. 2 DER LBO
FÜR BADENWÜRTTEMBERG VOM 28. NOVEMBER 1983 (GBl. S. 770 BER. GBl. 1984
S. 519) ; GEÄND. DURCH G. V. 1. APRIL 1985 (GBl. S. 51) UND VOM 22. FEBRUAR
1988 (GBl. S. 55) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR
BADENWÜRTTEMBERG VOM 25. JULI 1955 (GES. BL. S. 129) HAT DER GEMEINDERAT

AM 12. FEB. 1990

DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET

"VORDERDORF UND UNTERDORF"
IM ORTSTEIL NÖGGENSCHWIEL

DER AM 06. DEZEMBER 1972 IN KRAFT GETRETEN UND AM 24. FEBRUAR 1977
ALS SATZUNG GEÄNDERT IST , ALS SATZUNG BESCHLOSSEN .

WEILHEIM , DEN 20. FEB. 1990

DER BÜRGERMEISTER :



Gantert
Bürgermeister

planungsbüro **kaiser**

7891 weilheim - hofwiese 31 - 07741/7789

ergänzt		
geändert		



SATZUNG

über die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Vorderdorf und Unterdorf" des Ortsteiles Nögenschwil.

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 73 Abs.2 Nr. 2 der LBO für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12. Feb. 1990 die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Vorderdorf und Unterdorf" des Ortsteiles Nögenschwil, der am 06. Dezember 1972 genehmigt wurde, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes ist das beigefügte Deckblatt "Vorderdorf", auf welchem die Neueinteilung des Grundstücks Lgb.Nr.27 sowie die Änderung der Bebauung Flst. Nr. 27/3 eingetragen wurde. (siehe Begründung - Erläuterung)

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Bebauungsplan nach § 1 wird zeichnerisch durch ein Deckblatt nach Maßgabe der Begründung vom 01. April 1989 geändert.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde bezüglich der Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens in Kraft.

Weilheim, den 20. FEB. 1990

Bürgermeisteramt Weilheim



Der Bürgermeister:

Gantert
Bürgermeister

Bebauungsplanänderung

vom 20. FEB. 1990

nach § 13 Baugesetzbuch



BEGRÜNDUNG-ERLÄUTERUNG

ZUR BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET "VORDERDORF UND UNTERDORF"

GEMEINDE WEILHEIM, ORTSTEIL NÖGGENSCHWIEL, LANDKREIS WALDSHUT

Begründung:

In dem am 6. Dezember 1972 genehmigten und am 24. Februar 1977 geänderten Bebauungsplan für das Gebiet "Vorderdorf und Unterdorf" in Weilheim-Nöggen-schwiel, soll eine einfache Änderung vorgenommen werden.

Das Grundstück Flst. Nr. 27 ist im genannten Bebauungsplan als landw. Nutzfläche ausgewiesen.

Der Grundstückseigentümer beabsichtigt, das Grundstück an zwei Bauinteressen zu verkaufen.

Um eine rechtsverbindliche Festsetzung für die städtebauliche Ordnung zu ermöglichen, soll mit dem Deckblatt zum geänderten Bebauungsplan vom 24. Febr. 1977 Art und Maß der baulichen Nutzung für die Grundstücke Flst. Nr. 27 und 27/3 neu festgelegt werden.

Wie im übrigen Bereich des bestehenden Bebauungsplanes "Vorderdorf" soll die Bebauung als allg. Wohngebiet ausgewiesen werden. Die Firstrichtung der zwei Wohneinheiten ist in West-Ost-Stellung auszurichten.

Der Grundstückszuschnitt von Flst. Nr. 27 bietet eine Erschließung vom südlich gelegenen Schwarzmattweg an. Die Erschließungsstraße soll als öffentlicher Gemeindeweg bis hinter das nördliche Baugrundstück, mit Wendemöglichkeit zwischen den beiden geplanten Baukörpern, geführt werden.

Wasser- und Abwasserleitungen werden im geplanten Erschließungsweg verlegt und können an den bestehenden Leitungen südlich des Baugebietes (Schwarzmattweg) angeschlossen werden.

Die Dachneigung wird für die Grundstücke Flst. Nr. 27 und 27/3 auf 25 ° bis 38 ° und die Traufhöhe an der Gebäudebergseite auf 4,30 Meter festgesetzt.

Dachgauben sind erst ab 35 ° Dachneigung zugelassen. Die Länge der Gauben dürfen höchstens 1/3 der Gebäudelänge betragen und sind in der Mitte anzuordnen. Sie müssen mindestens 3 Meter vom Giebel entfernt bleiben, die Neigung soll mindestens 22 ° aufweisen und die gleiche Dacheindeckung wie das übrige Dach erhalten.

Weilheim

20. FEB. 1990



Gantert
Bürgermeister

Bebauungsplanänderung

vom 20. FEB. 1990

nach § 13 Baugesetzbuch

Aufstellung beschlossen

gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
durch Gemeinderatsbeschluß vom 06.03.1989



Bürgermeisteramt:

Bürgerbeteiligung

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
in öffentlicher Sitzung am 06. März 1989



Bürgermeisteramt:

Beteiligung der Träger öffentl. Belange

gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
durch Schreiben vom 12.07.1989
Stellungnahme bis 18.08.1989



Bürgermeisteramt:

Öffentlich ausgelegen

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
in der Zeit vom 02.10.1989 bis 03.11.1989
nach Bekanntmachung vom 13.09.1989



Bürgermeisteramt:

Als Satzung beschlossen

gemäß § 10 BauGB am 12. FEB. 1990



Bürgermeisteramt:

Anzeige des Bebauungsplanes

gemäß § 11 Abs. 1 BauGB an das
Landratsamt Waldshut 20. FEB. 1990

Rechtskräftig

gemäß § 12 BauGB durch die Bekanntmachung
über die Bestätigung bezüglich Rechtsmäßigkeit
des Bauleitplanverfahrens vom

Bürgermeisteramt: